

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

5.2.1943 (No. 5) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 R.M., Ausg. B 0,25 R.M. durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 5

Karlsruhe, den 5. Februar 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 1. 2. 43, Rundfunk. S. 121. — RErl. d. RMdl. 23. 1. 43, Ausländische Filme. S. 121.

Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

RdErl. 28. 1. 43, Verwahrungen und Vorschüsse. S. 123.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RFM. u. d. RMdl. 28. 12. 42, Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien. S. 101.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 29. 1. 43, Restpauschvergütung für die zur Feldgendarmerie einberufenen Gendarmen. S. 103. — RdErl. 2. 2. 43, Abfindung der Polizeireservisten bei Dienstreisen (Abordnungen). S. 103. — RdErl. 1. 2. 43, Kosten der Dienststellen der Freiw. Feuerwehren. S. 104. — RdErl. 30. 1. 43, Einsatz von Urlaubern bei Luftangriffen. S. 105. — RdErl. 30. 1. 43, Gefolgschaftsmitglieder der Stadtverwaltungen — ungehindertes Passieren bei Fliegeralarm. S. 106. — RdErl. d. RMdl. 19. 1. 43, Loskauf

vom Luftschtutzbereitschaftsdienst. S. 107. — RdErl. 30. 1. 43, Öffnung der öffentlichen LS.-Räume bei Fliegeralarm. S. 108.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 1. 2. 43, 31. Anordnung des GB. Bau betr. Bauverbot. S. 107.

Volksgesundheit.

RdErl. 1. 2. 43, Durchführung der Jugendgesundheitspflege. S. 123.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 2. 2. 43, Bekämpfung der Hühnerpest. S. 117. — RdErl. 30. 1. 43, Schlachtier- und Fleischbeschau, hier Ausbildung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern. S. 123. — RdErl. 2. 2. 43, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 124.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 3. 2. 43, Tuberkulosehilfe (Tbh.). S. 119. — RdErl. 2. 2. 43, Erzwingung der Jugenddienstpflicht. S. 122.

— Abschnitt 1. —

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien.

RdErl. d. RFM. u. d. RMdl. v. 28. 12. 1942
— L 1164 A-237 III u. V St 832/42 (C)-5605.

(1) Die „Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer“ v. 22. 1. 1940 (MBliV. S. 147; RStBl. S. 121) in der Fass. der RdErl. v. 3. 1. 1941 (MBliV. S. 127; RStBl. S. 10)¹⁾ und v. 31. 3. 1942 (MBliV. S. 769; RStBl. S. 453)²⁾ werden wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1 Abs. 3 wird der vierte (letzte) Satz gestrichen.

2. In Ziff. 7 Buchst. b treten an die Stelle des zweiten und des dritten Satzes die folgenden Sätze:

„Der Umstand, daß die Hauszinssteuer nicht mehr erhoben wird, ist nicht zu beachten. Es ist für die Zeit ab 1. 1. 1943 als Hauszinssteuer der Betrag abzusetzen, der für 1942 zu zahlen war. Ist die Hauszinssteuer in den Jahren 1932 bis 1934 ganz oder teilweise abgelöst worden, so ist der Betrag abzusetzen, der für 1939 zu zahlen gewesen wäre, wenn nicht abgelöst worden wäre. Hypothekenzinsen, Mietaufälle, Beträge für Abschreibung oder Tilgung und Jahresleistungen auf Abgeltungsdarlehen (Durchf.-VO. v.

31. 7. 1942, RGBl. I S. 503; RStBl. S. 834) sind nicht zu berücksichtigen.“

3. In Ziff. 9 Abs. 3

a) wird dem ersten Unterabsatz der folgende Satz (Schlußsatz) hinzugefügt:

„Die Abgeltungsdarlehen und Hypotheken, die zur Abgeltung der Hauszinssteuer aufgenommen worden sind, bleiben dabei außer Betracht.“

b) wird dem zweiten Unterabsatz der folgende Satz (Schlußsatz) hinzugefügt:

„Der Umstand, daß die Hauszinssteuer nicht mehr erhoben wird, ist nicht zu beachten. Es ist für die Zeit ab 1. 1. 1943 als Hauszinssteuer der Betrag zu berücksichtigen, der für 1942 zu zahlen war. Ist die Hauszinssteuer in den Jahren 1932 bis 1934 ganz oder teilweise abgelöst worden, so ist der Betrag zu berücksichtigen, der für 1939 zu zahlen gewesen wäre, wenn nicht abgelöst worden wäre.“

4. Ziff. 12 wird gestrichen.

5. In Ziff. 16a erhält Abs. 4 die folgende Fassung:

„(4) Bei Inanspruchnahme ganzer Beherbergungsbetriebe oder ganzer Privatkankeanstalten ist Abs. 3 gemäß zu verfahren, wenn der Betrieb (die Anstalt) zur Einrichtung eines Reservelazarets in Anspruch ge-

nommen wird. Ist der Betrieb (die Anstalt) dagegen für andere Zwecke ganz in Anspruch genommen, so ist Steuererlaß in demselben Verhältnis zu gewähren, in dem die Vergütungen auf Grund des Reichsleistungsges. gegenüber dem Umsatz zurückbleiben, der im Falle keiner Inanspruchnahme bei Normalbelegung schätzungsweise zu erzielen wäre. Es sind bei der Schätzung des Umsatzes nur die Leistungen zu berücksichtigen, für die eine Vergütung auf Grund des Reichsleistungsges. gewährt wird.“

6. In Ziff. 17 Abs. 2 wird der zweite Satz gestrichen und der bisherige dritte Satz wie folgt gefaßt:

„Als „Gewichte“ sind die wertmäßigen Anteile, d. h. die Teile des maßgebenden Einheitswerts zu verwenden, die auf die einzelnen Grundstücksteile entfallen.“

7. In Ziff. 34 erhält Abs. 1 die folgende Fassung:

„(1) Unbebaute Grundstücke werfen im allgemeinen keinen Ertrag ab, sondern verursachen nur Unkosten (z. B. Steuern). Die Berufung auf diesen Tatbestand kann nicht ohne weiteres zu einem Billigkeitserlaß führen. Dieser Grundsatz läßt sich gegenwärtig wegen der kriegsbedingten Bauerschwernisse usw. nicht in vollem Umfang aufrecht erhalten. Die Gemeinden haben deshalb für alle unbebauten

Grundstücke die Hälfte der veranlagten Steuer bis auf weiteres zu erlassen. Das gilt auch dann, wenn mit der Errichtung von Gebäuden begonnen worden ist. Der Erlaß ist ohne besondere Prüfung von Amts wegen auszusprechen. Die Frage, ob darüber hinaus ein weiteres Entgegenkommen zu gewähren ist, haben die Gemeinden nach den Weisungen der Abs. 2 und 3 zu entscheiden. Diese Weisungen haben unter den Kriegsverhältnissen erhöhte Bedeutung (Hinweis auf Abs. 3 der Einführung).“

(2) Die Änderungen (Abs. 1) gelten

- a) zu Ziff. 1 bis 4 und Ziff. 6: für die Zeit ab 1. 1. 1943,
- b) zu Ziff. 5: rückwirkend für die Zeit ab 1. 4. 1942,
- c) zu Ziff. 7: für die Zeit ab 1. 4. 1943.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände im Altreich.

— MBliV. 1943 S. 71.

— BaVBl. S. 101.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1941 S. 109.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 331.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Kassen- und Rechnungswesen.

Restpauschvergütung für die zur Feldgendarmarie einberufenen Gendarmen.

RdErl. d. MdI. v. 29. 1. 1943 Nr. 8409.

Zum RdErl. v. 13. 1. 1943 (BaVBl. S. 68) wird ergänzend mitgeteilt, daß die zur Feldgendarmarie einberufenen Gendarmen, gleichgültig ob sie Kriegsbesoldungsempfänger sind oder nicht, die Restpauschvergütung von monatlich 6,— *R.M.* erhalten.

An die Landräte.

— BaVBl. S. 103.

Abfindung der Polizeireservisten bei Dienstreisen (Abordnungen).

Erl. d. RF//uChdDt(Pol. im RMdI. v. 18. 12. 1942
— O-Kdo. ! RV (3) I Nr. 362/42.

Bei Abordnungen sind die Pol.-Reservisten, die nicht die Einsatzbesoldung erhalten, lediglich für die Reisetage nach dem RdErl. über Reisekostenvergütung vom 30. 4. 1942 (MBliV. S. 805) abzufinden. Die Zahlung von Beschäftigungsvergütungen an diese Pol.-Res. ist unzulässig. Sie erhalten am neuen Dienstort ihre bisherigen Vergütungen weiter, ggfs. unter Berücksichtigung der veränderten Verpflegungs- und Unterbringungssachlage. Ferner sind die tatsächlich entstehenden Auslagen für beibehaltene selbst beschaffte Unterkunft am ständigen Dienstort in dem nach Abchn. 1 Ziff. 3 des RdErl. v. 1. 4. 1942 (MBliV. S. 649) zulässigen Umfange zu erstatten, sofern es notwendig ist, die Unterkunft beizubehalten.

Falls sich Schwierigkeiten in der Beschaffung der Selbstverpflegung und der Selbstunterbringung im Vergleich zu den dafür festgesetzten Vergütungssätzen ergeben, sind die Pol.-Res. amtlich unentgeltlich unterzubringen und zu verpflegen. Ggfs. sind Unterkunft und Verpflegung auf Grund des Reichsleistungsgesetzes

in Anspruch zu nehmen (vgl. Abschn. 1 Nr. 2 des RdErl. v. 1. 4. 1942 — MBliV. S. 649).

— RdErl. d. MdI. v. 2. 2. 1943 Nr. 95655.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 103.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Kosten der Dienststellen der Freiw. Feuerwehren.

RdErl. d. MdI. v. 1. 2. 1943 Nr. 4182.

(1) Die mir auf meinen Zusatzerlaß vom 8. Dezember 1942 Nr. 89 264 zu dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 17. November 1942 (BaVBl. S. 1079) vorgelegten Übersichten geben mir Veranlassung, die den Landkreisen vom Land zu erstattenden Kosten näher zu erläutern.

(2) Es werden erstattet:

A. Gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 21. Mai 1942 (BaVBl. S. 407) und meinem Runderlaß vom 25. September 1942 (BaVBl. S. 850)

1. monatlich 50,— *R.M.* Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Kreisführers der Freiwilligen Feuerwehr;

2. a) monatlich 50,— *R.M.* Reisekostenpauschvergütung für den Stellvertreter des Kreisführers der Freiwilligen Feuerwehr für Dienstreisen innerhalb des Landkreises, sowie für die Dienstreisen die tatsächlichen und notwendigen baren Fahrtauslagen nach Reisekostenstufe II (ohne Tage- und Übernachtungsgeld)

b) Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe I (einschl. Tage- und Übernachtungsgeld) für angeordnete Dienstreisen des Stellvertreters des Kreisführers der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb des Landkreises;

c) Fahrkosten und notwendige Barauslagen für die Unterkreisführer der Freiwilligen Feuerwehr in der entstandenen Höhe;

- d) Entschädigung für Wegstrecken bei der Benutzung von Kraft- oder Fahrrädern für die Unterkreisführer der Freiwilligen Feuerwehr nach dem Runderlaß des RF//uChdDtPol, im RMdL. vom 24. September 1942 (MBliV. S. 1893).

B. Gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 17. November 1942 (BaVBl. S. 1079) die Kosten, die den Dienststellen der Kreisführer der Freiwilligen Feuerwehr durch erhöhten Einsatz der Freiw. Feuerwehren entstehen und nicht durch die Zuweisungen des Reichsamtes Freiw. Feuerwehren gedeckt werden.

Bei diesen Kosten handelt es sich um reine Verwaltungsausgaben (z. B. Mehraufwand für Geschäftsbedürfnisse, Schreibhilfen, Post- und Fernsprechgebühren und ähnliches).

Soweit die dem Kreisführer der Freiwilligen Feuerwehr und seinem Stellvertreter gewährte Aufwandsentschädigung und Reisekostenpauschvergütung von je 50,— R.M. monatlich nachweisbar durch erhöhten Einsatz zur Bestreitung seiner tatsächlichen Aufwendungen nicht ausreicht, sind die nachzuweisenden Mehraufwendungen ebenfalls bei den Kosten zu Abschn. B anzufordern.

(3) Die Kosten nach Abs. (2) Abschn. A sind gemäß meinem Runderlaß vom 25. September 1942 (BaVBl. S. 850) getrennt nach Ziffer 1 und 2 anzufordern. Die bereits vorliegenden Anforderungen für den Zeitabschnitt bis zum 31. Dezember 1942 werden nach der Prüfung der Belege den Landkreisen erstattet.

(4) Die Kosten nach Abs. (2) Abschn. B sind für das Rechnungsjahr 1942 spätestens bis zum 2. April 1943 durch Vorlegung bestätigter und geprüfter Rechnungsbelege mit einer Zusammenstellung in doppelter Fertigung anzufordern. In die Rechnungsbelege sind die Feststellungsvermerke nach §§ 78/88 RRO. (Sachlich richtig und festgestellt!) aufzunehmen.

(5) Die Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung für die Kreisführer der Freiwilligen Feuerwehr sind mit Ausnahme der in Abs. (2) Abschn. B genannten nachweisbaren Mehraufwendungen nach wie vor nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 21. April 1941 (BaVBl. S. 415) von den Landkreisen zu tragen.

An die Landräte.

— BaVBl. S. 104

Luftschutz, hier Einsatz von Urlaubern bei Luftangriffen.

RdErl. d. MdI. v. 30. 1. 1943 Nr. 8312.

Nachstehend gebe ich Auszug aus dem Heeresverordnungsblatt vom 2. Januar 1943 Teil A Blatt 1, Seite 1, lfd. Nr. 2 zur Kenntnis.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 105.

Anlage.

Auszug aus dem Heeresverordnungsblatt vom 2. 1. 1943
Teil A Blatt 1 Seite 1, lfd. Nr. 2.

Einsatz von Urlaubern bei Luftangriffen.

— O.K.W. Nr. 2420/42 geh. ObdL./LS. — WFST/Org. (f) —
vom 4. 12. 1942 H.V.Bl. 1941 Teil A Nr. 20 —

I.

Da größere Teile der Ersatztruppen des Heeres und der Luftwaffe aus dem Heimatekriegsgebiet in die besetzten Gebiete verlegt wurden, ist die Gestellung der Wehrmachthilfskommandos bei Notständen im bisherigen Umfang nicht überall möglich. Die Bereitstellung der Wehrmachthilfskommandos gem. Anlage 1 des „Merkblatt über den Luftschutz im Heimatekriegsgebiet“ ist daher überall erneut zu regeln. Auf Erlaß O.K.W. WFST/Org. I Nr. 3944/42 v. 24. 10. 1942 (In. 9 Nr. 8752/42 vom 5. 11. 1942) wird hingewiesen.

II.

Darüber hinaus sind als Ausgleich die sich in den einzelnen Standorten jeweils aufhaltenden Urlauber bei Fliegeralarm einzusetzen.

Zu diesem Zweck wird in Ergänzung des Bezugserslasses befohlen:

1. Alle Urlauber haben sich bei Fliegeralarm mit Gasmasken zum Luftschutzdienst zur Verfügung zu stellen bei Aufenthalt:

- a) in Wohnhäusern zur Unterstützung des Luftschutzwartes,
- b) auf der Straße, in Gaststätten, Theatern, Lichtspielhäusern usw. sofort auf der Wache der nächstgelegenen Wehrmachtanlage oder zur Unterstützung des Luftschutzwartes des nächsten öffentlichen Luftschutzraumes bzw. LS.-Bunkers.

Mit der Zurverfügungstellung gelten die Urlauber als zum Luftschutz herangezogen.

Erforderlichenfalls erteilt der Wehrmachtstandortälteste bzw. Wehrmachtkommandant nähere Weisungen.

2. Alle Wehrmachturlauber erhalten auf dem Urlaubsschein oder Marschbefehl die Anweisung, sich sofort unaufgefordert an ihrem Aufenthaltsort zum Luftschutzdienst zur Verfügung zu stellen.
3. In den öffentlichen Luftschutzräumen und LS.-Bunkern wird durch Aushänge auf die Hilfspflicht der Urlauber hingewiesen.

O.K.H. (Ch.H.Rüst. u. BdE) 16. 12. 1942
— 40 d 20 — In. 9 (II c).

Gefolgschaftsmitglieder der Stadtverwaltungen — ungehindertes Passieren bei Fliegeralarm.

RdErl. d. MdI. v. 30. 1. 1943 Nr. 4766.

Der im BaVBl. vom 27. November 1942 S. 1038 veröffentlichte RdErl. d. RMdLuObdL. vom 30. 10. 1942 — Az. 41 c 23 Nr. 3732/42 (L. In. 13/2 I A) ist handschriftlich wie folgt zu ergänzen:

Zwischen „besonders kenntlich zu machen“ und: „Sie müssen außerdem im Besitz eines Dienstausweises“ ist als neuer Satz einzufügen:

„Soweit in einzelnen LS.-Orten bereits eine andere Armbinde als Kennzeichen eingeführt worden ist, kann es aus Gründen der Rohstoffersparnis dabei sein Bewenden haben.“

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 106

Loskauf vom Luftschutzbereitschaftsdienst.

RdErl. d. RMdI. v. 19. 1. 1943

— Pol O-Kdo I L (2 g) 3 a Nr. 187/42.

(1) Nachstehenden RdErl. des RJM. v. 5. 10. 1942 teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit. Für Bekanntgabe des RdErl. an die zum Luftschutzbereitschaftsdienst herangezogenen Kräfte ist zu sorgen.

(2) Bekannt werdende Fälle des Loskaufs vom Luftschutzbereitschaftsdienst sind den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.
— MBliV. S. 124.
— BaVBl. S. 107

Anlage.

Der Reichsminister der Justiz
9040-III a² 1657. 42.

Berlin, den 5. 10. 1942.

(1) Gelegentlich haben Luftschutzdienstpflichtige sich von dem Bereitschaftsdienst dadurch losgekauft, daß sie einen anderen gegen Entgelt dafür gewonnen haben, an ihrer Stelle den Dienst ohne Genehmigung des Werk-, Betriebs- oder Land-Luftschutzleiters abzuleisten. Zur rechtlichen Behandlung solcher Fälle bemerke ich:

(2) Der Bereitschaftsdienst ist ein Teil des Luftschutzdienstes. Die Heranziehung zum Luftschutzdienst verpflichtet zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten (§ 9 Abs. 4 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzges. in der Fass. v. 25. 3. 1941, RGBl. I S. 168). Eine Vertretung für die einzelne Dienstleistung bei tatsächlicher Verhinderung ist nur im Einverständnis mit dem Werk-, Betriebs- oder Land-Luftschutzleiter zulässig. Eine schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht ist nach § 9 des Luftschutzges. in der Fass. der VO. v. 8. 9. 1939, RGBl. I S. 1762, mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder einer dieser Strafen strafbar; in schweren Fällen kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.

(3) Planmäßige Drückerei Jemandes, der kraft seiner Stellung Vorbild sein muß, ist ein schwerer Fall und muß von der Strafrechtspflege demgemäß behandelt werden.

Öffnung der öffentlichen LS.-Räume bei Fliegeralarm.

RdErl. d. RdLuObdL. v. 6. 1. 1943 Az. 41 L 43
Nr. 22004/42 (L. In. 13/3 II B c).

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß die örtlichen LS.-Leiter dafür verantwortlich sind, daß die öffentlichen LS.-Räume bei Fliegeralarm oder öffentlicher Luftwarnung durch die Polizeireviere oder den Ordner rechtzeitig geöffnet werden.

Soweit die öffentlichen LS.-Räume gleichzeitig zur Unterbringung von Reisenden der Reichsbahn bestimmt sind, ist zusätzlich ein Schlüssel im Dienstraum des nächstgelegenen Bahnhofs zu hinterlegen.

Außerdem ist gem. Runderlaß des RFuChdDtPol im RMdI. vom 19. August 1940 O.Kdo. RV/L (L 1 b) 2 Nr. 52/40 II in der Fassung des Runderlasses des RFuChdDtPol. im RMdI. vom 3. Oktober 1940 O.Kdo. RV/L (L 1 b) 2 Nr. 155/40 (RMBliV. S. 1906) am Eingang eines jeden öffentlichen LS.-Raumes ein Schlüssel anzubringen, der in einem mit einer Glasscheibe versehenen Kästchen aufbewahrt wird. Dies gilt auch für LS.-Deckungsgräben, die als öffentliche LS.-Räume Verwendung finden. Soweit derartige Schlüsselkästchen noch nicht angebracht sind, ist dies umgehend nachzuholen.

— RdErl. d. MdI. v. 30. 1. 1943 Nr. 4761.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 108.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

31. Anordnung des GB. Bau betr. Bauverbot.

a) RdErl. d. RAM. v. 21. 1. 1943

— IV b 6 Nr. 8605-35/43.

Durch die im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 13 vom 18. Januar 1943 veröffentlichte 31. Anordnung betr. Bauverbot hat der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft im Einvernehmen mit mir und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz das bisherige Verfahren zur Erteilung von Ausnahmen vom Neubauverbot unter Verbindung mit dem Kontingentierungsverfahren und der Steuerung des Arbeitseinsatzes sowie ferner mit dem baupolizeilichen Genehmigungsverfahren neu geregelt. Das besondere Bauanzeigeverfahren vor den Arbeitsämtern nach der 4. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans¹⁾ kommt gleichzeitig in Wegfall. Die Anordnung tritt am 1. Februar 1943 in Kraft.

Im Hinblick auf die besonderen Aufgaben, die den Baupolizeibehörden aus der 31. Anordnung erwachsen, wie die Entgegennahme und Vorprüfung der Anträge auf Ausnahme vom Bauverbot, Entscheidung über die Ausnahmebewilligung bei Kleinvorhaben, Überwachung der Bauausführung auch in bauwirtschaftlicher Hinsicht bitte ich sicherzustellen, daß sich die Baupolizeibehörden umgehend genauestens mit der

31. Anordnung und den in Kürze zu erwartenden Richtlinien zur Durchführung der Anordnung bekanntmachen. Darüber hinaus wird eine alsbaldige Unterrichtung über die wichtigsten das Ausnahmeverfahren berührenden allgemeinen bauwirtschaftlichen Vorschriften notwendig. Zu diesem Zweck läßt der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft ein besonderes Merkblatt für die Baupolizeibehörden vorbereiten.

Zur Sicherung eines reibungslosen Vollzuges der 31. Anordnung bitte ich weiter zu veranlassen, daß auch alle sonst erforderlichen Vorbereitungen für die Durchführung der neuen Aufgaben, namentlich auch der zusätzlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Bauüberwachung alsbald getroffen werden.

Schließlich bitte ich sicherzustellen, daß die unverzügliche Bearbeitung der Anträge für Rüstungsbauvorhaben in allen Fällen gewährleistet bleibt. Bauvorhaben der genannten Art sind demnach stets mit Vorrang vor allen übrigen zu behandeln.

An die Landesregierungen.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1936 S. 1085 und RdErl. v. 9. 9. 1937 BaVBl. S. 1043.

Berlin, den 15. 1. 1943.

b) Der Beauftragte für den Vierjahresplan.

Der Generalbevollmächtigte für die
Regelung der Bauwirtschaft Reichs-
minister Speer.

31. Anordnung.

Betr. Bauverbot.

Das in der 9. Anordnung¹⁾ ausgesprochene Neu-
bauverbot hat zusammen mit der Steuerung des Arbeits-
einsatzes, der Bewirtschaftung der Baustoffe und den
Bestimmungen über die Behelfsbauweise dazu geführt,
daß nur noch kriegswichtige Bauvorhaben in der der
Baustofflage angepaßten Bauart durchgeführt werden.
Das Nebeneinander der vorgeschriebenen Verfahren
und die Vielzahl der beteiligten Stellen verhinderten aber
bisher einheitliche und schnelle Entscheidungen. Das
Ziel einer Neuregelung muß sein:

1. das bauwirtschaftliche Ausnahmeverfahren und
das Kontingentierungsverfahren mit der baupolizei-
zeilichen Prüfung und der Prüfung des Arbeits-
einsatzes zu einem einheitlichen Verfahren zusam-
menzuführen,
2. dieses Verfahren in der Mittelstufe bei den Bau-
bevollmächtigten des Generalbevollmächtigten für
die Regelung der Bauwirtschaft zusammenzu-
fassen, die Verbindung zu den Bauherren jedoch
durch die Baupolizeibehörde als ortsnahe Ver-
waltungsbehörde herzustellen.

Unter Aufhebung meiner 9. Anordnung betr. Neu-
bauverbot vom 16. Februar 1940²⁾ (Deutscher Reichs-
anzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 44 vom
21. Februar 1940) ordne ich daher auf Grund der mir
erteilten Ermächtigungen im Einvernehmen mit dem
Reichsarbeitsminister und dem Generalbevollmäch-
tigten für den Arbeitseinsatz an:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Bauverbot.

Bauvorhaben dürfen nur im Rahmen der nach § 2
erteilten Ausnahmen begonnen oder weitergeführt wer-
den. Als Bauvorhaben gelten alle Bauarbeiten des Hoch-
und Tiefbaues, einschließlich der Bauneben- und Bau-
hilfsarbeiten, der Unterhaltungs- und Instandsetzungs-
arbeiten.

§ 2.

Ausnahmen.

Ausgenommen vom Bauverbot sind:

1. lebensnotwendige Unterhaltungs-
und Instandsetzungsarbeiten, wenn sie
nicht baupolizeilich (gewerbe-, wasser- oder bergpolizei-
lich) genehmigungspflichtig sind, die Gesamtbausumme
den Betrag von 5000,— R.M. nicht übersteigt und die
benötigten bewirtschafteten Baustoffe zur Verfügung
stehen.
2. Bauvorhaben, für welche im Ausnahme-
verfahren nach den §§ 3—10 eine Ausnahme be-
willigt worden ist, nämlich
 - a) Kleinvorhaben,
 - b) Ausnahmebauvorhaben (ohne Rang-
folgennummer),

c) Eingestufte Bauvorhaben (mit Rang-
folgennummer),

3. Sofortmaßnahmen zur Behebung von
Bomben- und Brandschäden und Schäden von Natur-
katastrophen, die der örtliche Leiter der Sofortmaß-
nahmen nach den hierfür geltenden Bestimmungen ver-
anlaßt.

§ 3.

Behörden.

(1) Im Ausnahmeverfahren sind nach Maßgabe der
nachfolgenden Bestimmungen zuständig:

in der unteren Stufe:

die Baupolizeibehörde (in Preußen und in den
eingegliederten Ostgebieten die Baugenehmigungs-
behörde nach § 1 des Ges. über baupolizeiliche Zu-
ständigigkeiten vom 15. Dezember 1933, GS. Seite 491)
oder die in § 9 Abs. 1 genannte Sonderbehörde,

in der Mittelstufe:

der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums
Speer am Sitz der Rüstungsinspektion²⁾,

in der obersten Stufe:

der Generalbevollmächtigte für die Regelung der
Bauwirtschaft (GB. Bau)

(2) Die Baupolizeibehörde oder die in § 9 Abs. 1
genannte Sonderbehörde ist für den Bauherren die Mitt-
lerin zu allen am Baugenehmigungs- und Ausnahme-
verfahren beteiligten Dienststellen.

§ 4.

Ausnahmeantrag und Ausnahmegewilligung.

(1) Der Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme
vom Bauverbot ist an die Baupolizeibehörde zu richten.
Zu dem Antrag ist das Formblatt Anlage 1 zu ver-
wenden.

(2) Die baupolizeiliche Genehmigung darf erst er-
teilt werden, wenn die Ausnahme vom Bauverbot be-
willigt ist. Die Baupolizeibehörde vermerkt die Aus-
nahmegewilligung auf dem Bauschein unter Angabe der
Höchstmengen an bewirtschafteten Baustoffen.

(3) Für besondere Verfahren gilt § 9.

II. Durchführung des Verfahrens.

§ 5.

Kleinvorhaben.

Bei einem Bauvorhaben mit einer Gesamtsumme bis
5000,— R.M. kann die Baupolizeibehörde selbst end-
gültig eine Ausnahme vom Bauverbot bewilligen, wenn

1. die erforderlichen Baustoffe ohne Inanspruch-
nahme eines vom Baubevollmächtigten verwalteten
Kontingentes zur Verfügung gestellt werden und
2. arbeitseinsatzmäßige Bedenken der Durchführung
nicht entgegenstehen. Hierüber befragt die Baupolizei-
behörde das zuständige Arbeitsamt. Die Zustimmung
des Arbeitsamtes gilt als gegeben, wenn innerhalb von
8 Tagen keine Bedenken geäußert werden.

§ 6.

Ausnahmebauvorhaben ohne Rangfolgennummer.

(1) Bei einem Bauvorhaben, das nicht unter § 5 fällt,
leitet die Baupolizeibehörde den Antrag unverzüglich

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1940 S. 488.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 1015.

an den Baubevollmächtigten, wenn sich nicht schon von vornherein ergibt, daß der Antrag aussichtslos und deshalb zurückzugeben ist.

(2) Der Baubevollmächtigte prüft, zu welchem Kontingent das Bauvorhaben dem Gegenstand nach gehört und führt im Zweifelsfall die Entscheidung des GB. Bau herbei.

(3) Den Baubevollmächtigten ist durch den GB. Bau für gewerbliche, industrielle, ernährungswirtschaftliche und landwirtschaftliche Bauten, Bauten der öffentlichen Hand und Wohnungsbauten sowie für lebensnotwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, soweit nicht andere Kontingenträger zuständig sind, ein allgemeines Baustoffkontingent übertragen. Bei Bauvorhaben, die er aus diesem Kontingent fördern will, oder bei Vorhaben mit einer Gesamtbausumme bis zu 30 000.— *R.M.*, für die ein Baustoffkontingenträger die Kontingente zu geben bereit ist und eine Einstufung in die Rangfolgenlisten nicht beabsichtigt wird, führt der Baubevollmächtigte sofort die **Vorprüfung** des Antrages durch.

(4) Er übersendet ein Stück des Antrages an das Landesarbeitsamt zur Stellungnahme zu dem notwendigen Arbeitseinsatz. Bei Rüstungsbauten leitet der Baubevollmächtigte, soweit zur Klärung erforderlich, ein Stück des Antrages der Rüstungskommission zur Stellungnahme und Rückgabe zu.

(5) Der Baubevollmächtigte prüft seinerseits, gegebenenfalls unter Anhörung weiterer etwa beteiligter Dienststellen

- die Dringlichkeit,
- die Durchführbarkeit und
- die Einhaltung der Behelfsbauweise (siehe im einzelnen Anlage 2).

(6) Auf Grund der Vorprüfung entscheidet der Baubevollmächtigte,

- a) ob und unter welchen Bedingungen der endgültige Bauentwurf aufgestellt und die Auftragsvergabe vorbereitet werden kann, oder
- b) ob der Antrag abgelehnt wird.

(7) Den zustimmenden **Vorbescheid** nach dem Muster der Anlage 3 erhalten alle bei der Vorprüfung beteiligten Stellen und der Bauherr.

Die Ablehnung des Bauvorhabens wird außer dem Bauherrn auch dem Kontingenträger unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Dieser kann, wenn er die Ablehnung für nicht vertretbar hält, die Entscheidung des GB. Bau anrufen.

Dem Bauherrn wird der Vorbescheid oder die Ablehnung des Antrages von der Baupolizeibehörde übermittelt.

(8) Nach zustimmendem Vorbescheid des Baubevollmächtigten reicht der Bauherr auf dem baupolizeilich vorgeschriebenen Weg den Bauantrag nebst Planungsunterlagen und eine berichtigte Aufrechnung der Baustoffe, Treibstoffe und Tagewerke im Antragsformblatt (Anlage 1) der Baupolizeibehörde ein. Die Baupolizeibehörde bleibt von sich aus um die weitere Prüfung des Antrages durch alle in Frage kommenden behördlichen Stellen bemüht und prüft die endgültigen Pläne ihrerseits

- a) baupolizeilich,
- b) baustofflich, insbesondere auf Einhaltung der im Vorbescheid festgelegten Bedingungen.

(9) Die Baupolizeibehörde legt darauf die Unterlagen gegebenenfalls mit einem Bericht über die bei der Prüfung der Pläne festgestellten Abweichungen vom Vorbescheid oder von allgemeinen Weisungen dem Baubevollmächtigten erneut vor. Der Baubevollmächtigte übersendet im Falle seiner Anerkennung der Baupolizeibehörde die endgültige **Ausnahmebewilligung** vom Bauverbot und erklärt sich bei den dem allgemeinen Kontingent zugehörigen Bauvorhaben zur Hergabe der Baustoffkontingente bereit.

§ 7.

Eingestufte Bauvorhaben mit Rangfolgennummer.

(1) Betrifft der gemäß § 6 Abs. 1 von der Baupolizeibehörde vorgelegte Antrag ein Bauvorhaben, das in die Rangfolgenlisten eingestuft werden soll und bestehen Zweifel über die Kontingentzugehörigkeit oder die Kontingentierungsmöglichkeit, so berichtet der Baubevollmächtigte vor der Vorprüfung an den GB. Bau. Dieser veranlaßt den Kontingenträger zur Äußerung, daß er zur Hergabe der Kontingente bereit ist.

(2) Steht die Bereitwilligkeit zur Hergabe der Kontingente fest, so erfolgt die **Vorprüfung** durch den Baubevollmächtigten entsprechend § 6, Abs. 4 und 5.

(3) Bei wichtigen Bauten — insbesondere bei größeren Rüstungsbauten — bestimmt der Baubevollmächtigte zur beschleunigten Stellungnahme aller beteiligten Dienststellen kurzfristig einen **Termin zur mündlichen Erörterung** aller mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Fragen (siehe Anlage 2). Zu diesem unter dem Vorsitz des Baubevollmächtigten stattfindenden Termin werden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und mit der Aufforderung, einen verhandlungsbevollmächtigten Vertreter zu entsenden, geladen:

- a) der Bauherr,
- b) das Landesarbeitsamt,
- c) die Baupolizeibehörde unter gleichzeitiger Benachrichtigung der höheren Baupolizeibehörde. Die Baupolizeibehörde verständigt etwaige sonstige Dienststellen, deren Teilnahme an dem Termin ihr zur Wahrung örtlicher polizeilicher Belange angezeigt erscheint.

Geladen werden ferner nach dem Maße ihrer Beteiligung:

- d) der Vorsitz der Rüstungskommission,
- e) die Landesplanungsbehörde,
- f) die Reichsbahndirektion, gegebenenfalls der Beauftragte des Reichsverkehrsministers beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition (Rüstungsamt),
- g) der Bevollmächtigte für den Nahverkehr,
- h) die zuständigen Energie- und Wasserversorger,
- i) weitere Beteiligte nach Entscheidung des Baubevollmächtigten.

Der Kontingenträger wird von dem Termin benachrichtigt und kann daran teilnehmen. Tunlichst sind mehrere Bauanträge bei einem Termin zu behandeln.

Der Baubevollmächtigte kann mit der Durchführung des Prüfungstermins im Einzelfall den zuständigen Gaubeauftragten beauftragen.

(4) Für den auf Grund dieser Vorprüfung ergehenden Vorbescheid gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 6 und 7.

(5) Die Prüfung des endgültigen Bauantrages durch die Baupolizeibehörde und den Baubevollmächtigten erfolgt bei einzustufenden Bauvorhaben entsprechend § 6 Abs. 8 und 9. Im Falle seiner Anerkennung veranlaßt der Baubevollmächtigte im Benehmen mit dem Kontingenträger die Zuteilung der Rangfolgennummer, die Einstufung des Bauvorhabens in die Rangfolgelisten des GB. Bau und den Druck und Versand der Rangfolgekarten an alle mit dem Bau befaßten Dienststellen. Die Nachricht über die Einstufung des Bauvorhabens in die Rangfolgelisten gilt als Ausnahmegewilligung. Die Baupolizeibehörde vermerkt die in der Rangfolgekarte eingetragenen Baustoffmengen in dem Bauschein.

§ 8.

Bauwirtschaftliche Überwachung der Bauausführung.

Die Baupolizeibehörden überwachen bei allen Bauten, mit denen sie im Ausnahmeverfahren befaßt werden, während der Bauausführung und bei der Abnahme die Einhaltung der bauwirtschaftlichen Bestimmungen und der bei der Ausnahme vom Bauverbot festgesetzten Auflagen; erforderlichenfalls ist die Amtshilfe der Ortspolizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

III. Besondere Zuständigkeiten, Übergangsregelung, Strafbestimmung.

§ 9.

(1) Bei Bauvorhaben, die nur von einer Sonderbehörde zu genehmigen sind (Gewerbe-, Wasser-, Bergpolizeibehörde u. a.), tritt die Sonderbehörde in dem Ausnahmeverfahren an die Stelle der Baupolizeibehörde. Dem Bauschein entspricht die Genehmigungsurkunde. Gehören diese Bauvorhaben zum Geschäftsbereich einer staatlichen technischen Fachbehörde, so ist der Antrag über diese zu leiten.

(2) Der Ausnahmeantrag ist unmittelbar an den Baubevollmächtigten zu richten:

- bei Bauvorhaben, die unter die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (RGBl. I S. 1677) fallen,
- bei Bauvorhaben, die einem selbständigen Planfeststellungsverfahren unterliegen (zum Beispiel Reichseisenbahn- und Reichsautobahnanlagen),
- bei Bauvorhaben, die weder der baupolizeilichen noch einer sonstigen polizeilichen Genehmigung bedürfen. Für diese Bauvorhaben gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

Soweit im Falle a die Bauvorhaben nach der Verordnung vom 20. November 1938 der Zustimmung der höheren Baupolizeibehörde bedürfen, beteiligt der Baubevollmächtigte die höhere Baupolizeibehörde vor dem Vorbescheid. Der endgültige Antrag (§ 6 Abs. 8) ist gleichzeitig der höheren Baupolizeibehörde einzureichen. Der Baubevollmächtigte händigt die Aus-

nahmegewilligung (§ 6 Abs. 9 oder § 7 Abs. 5) dem Bauherrn durch die höhere Baupolizeibehörde aus.

(3) Für die Durchführung bestimmter Arten von Bauarbeiten bleiben Sonderregelungen vorbehalten.

§ 10.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1943 in Kraft.

(2) Ausnahmeverfahren, die zu diesem Zeitpunkt bei den Arbeitsämtern oder Baubevollmächtigten anhängig sind, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

(3) Die vom GB. Bau oder seinen nachgeordneten Dienststellen bewilligten Ausnahmen bleiben gültig, solange sie nicht widerrufen sind.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 und § 2 dieser Anordnung werden nach Ziffer II der 2. Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 5. November 1936 (RGBl. I S. 936) bestraft.

Formblatt 1

Antragnummer

(Vom Bauherrn auszufüllen)

Kont.-Träger	Ild. Nr.

An

(Landrat, Oberbürgermeister, Baubevollmächtigter oder Sonderbehörde)

in

I. Antrag

auf Ausnahme vom Bauverbot.

(Datum)

- Bauherr (genaue Anschrift und Fernruf):
- Bauort (mit Straßenangabe):
- Bezeichnung des Bauvorhabens:
- Angabe, ob Vorverhandlungen mit Kontingenträger geführt wurden, zutreffendenfalls mit welchem Kontingenträger:
- Anlaß zur Durchführung der unter Ziffer 6 aufgeführten Bauvorhaben:
- Baubeschreibung (Bezeichnung der Bauobjekte, Bauwert, Abmessungen m³ umbauter Raum, bei Wohnbauvorhaben auch m² Wohnfläche¹⁾):
- Gesamtbausumme: *R. M.*
davon im laufenden Kalenderjahr: *R. M.*
- Zahl der zu leistenden Tagewerke:
davon im laufenden Kalenderjahr:
- An Arbeitskräften werden etwa benötigt:

Zahl	Berufsart	Dauer der Beschäftigung
.....	Maurer	für Wochen
.....	Zimmerer	für Wochen
.....	Zement- und Beton- arbeiter	für Wochen
.....	Metallarbeiter	für Wochen
.....	Bauhilfsarbeiter	für Wochen
.....	Sonstige gelernte und ungelernete Arbeiter	für Wochen

1) Vorentwurf, (Lageskizze, Längs- und Querschnitte und überschläglicher Kostenvoranschlag [Form. DIN

A 4) sind beizufügen. Bei Kleinvorhaben (§ 5 der 31. Anordnung) genügt doppelte Ausfertigung des Antrages und einfache Ausfertigung der Anlagen. Im übrigen ist der Antrag vierfach, die Anlagen sind dreifach einzureichen. Davon behält die Baupolizeibehörde ein vollständiges Stück. Sie leitet die übrigen Ausfertigungen an den Baubevollmächtigten (§ 6 Abs. 1). Dieser gibt mit dem Vorbescheid ein Stück an den Bauherrn zurück.

2) Für Anträge, die vom Baubevollmächtigten entschieden werden.

3) Vom Bauherrn auszufüllen.

4) Vom Baubevollmächtigten auszufüllen.

10. Bau- und Treibstoffbedarf:

- a) Baueisen (t)
- b) Maschineneisen (t)
- c) Bauholz (Rundholz) (fm)
- d) Bauholz (Schnittholz) (cbm)
- e) Zement (t)
- f) Ziegelsteine, davon: Mauerziegel (1000 St.)
Dachziegel 1000 St.
- g) Kies, Sand, Splitt, Schotter (t)
- h) Dieselmotortreibstoff (kg)
- i) Vergasertreibstoff (l)

lt. Voranschlag geschätzt	durch Sparing. als erforderlich anerkannt ²⁾ insgesamt	Berichtigt nach der endgültigen Planung ³⁾ ,		Höchst-mengen ⁴⁾
		insgesamt	davon im lfd. Jahr	
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Unterschrift des Antragstellers)

II.

Vom Kontingenträger auszufüllen:

(Ort und Datum)

1. Stellungnahme des Kontingenträgers zur Kriegsnötigkeit:

2. Bereitschaft zur Freigabe des Bauvolumens und des Baustoffkontingente?

(Unterschrift)

III.

Die Ausnahmebewilligung für obiges Bauvorhaben wird gemäß der 31. Anordnung — nicht — erteilt.

(Unterschrift)

Formblatt 2

Unterlage des Baubevollmächtigten für den Vorbescheid¹⁾

Antragsnummer

Kont.-Träger	lfd.Nr.
.....

(Ort und Datum)

Niederschrift des Ergebnisses der Vorprüfung für Anträge auf Einstufung in die Rangfolgelisten des GB. Bau.

- 1. Bauherr:
- 2. Bauort (mit Straßenangabe):
- 3. Bezeichnung des Bauvorhabens:
- 4. Ist Unterbringung der Fertigung (Fertigungsvorlagerung) in einem anderen Werk bzw. in einem anderen Wehrkreis möglich?

5. Sind die vorhandenen Fertigungskapazitäten durch zwei Schichten voll ausgelastet oder auslastbar?

6. Werden die Vorschriften über Behelfsbauweise und Baustoffersparnis erfüllt?

7. Können die Transporte für die Versorgung mit Baustoffen sichergestellt werden?

8. Können die erforderlichen Bauarbeiter aus dem eigenen Bezirk gestellt werden?

9. Sind die zur Kapazitätsausweitung notwendigen Maschinen, Werkzeuge und Apparate sichergestellt?

10. Können die erforderlichen Fertigungsarbeiter nach Beendigung der Kapazitätsausweitung bereitgestellt werden?

11. Können die erforderlichen Fertigungsarbeiter umgebracht werden?

12. Kann der Energiebedarf (Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf) gedeckt werden?

13. Kann der Transportmittelbedarf für die Fertigung nach Kapazitätsausweitung gedeckt werden?

14. Sind die Baupolizei- bzw. Luftschutzerfordernisse usw. erfüllt?

15. Sind die Landesplanungsvoraussetzungen erfüllt?

16. Besondere Bemerkungen:

17. Stellungnahme des Baubevollmächtigten (ggf. Gründe für die Ablehnung):

(Unterschrift)

¹⁾ Anmerkung: Vom Baubevollmächtigten auch bei Anträgen, die von ihm selbst entschieden werden, auszufüllen. Abschrift erhält der Kontingenträger mit dem Vorbescheid oder der Ablehnung des Antrages.

Vordrucke können bei der Berolina-Druckerei, Berlin C 2, Blumenstr. 88, unmittelbar angefordert werden.

Formblatt 3

Antragsnummer

Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer

Kont.-Träger	lfd. Nr.

Vorbescheid,

(Ort und Datum)

An (Bauherr)
durch die Polizeibehörde¹⁾

in

Betrifft: Bauherr:

Bauort:

Bauvorhaben:

Gegen die Aufstellung des endgültigen Entwurfs zu obengenannten Bauvorhaben sowie gegen die Vorbereitung der Auftragsvergabe bestehen keine Bedenken. In dem endgültigen Entwurf sind allgemein und hinsichtlich der Behelfsbauweise folgende Auflagen zu beachten.

Mit den Arbeiten auf der Baustelle darf erst begonnen werden, wenn die endgültige Ausnahmebewilligung mit dem Bauschein durch die Baupolizeibehörde¹⁾ durch¹⁾ durch mich¹⁾

ausgehändigt ist.

Ein Stück des Ausnahmeantrages mit Anlagen ist wieder beigelegt.

Diese Unterlagen sind mit dem Bauantrag wieder vorzulegen.

(Unterschrift)

Abschrift an:

¹⁾ Nichtzutreffendes durchstreichen.

— RdErl. d. MdI. v. 1. 2. 1943 Nr. 9235.

Nach § 4 Abs. 1 der vorbezeichneten Anordnung ist für den an die Baupolizeibehörden zu richtenden Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme vom Bauverbot das Formblatt 1 zu verwenden. Es ist erwünscht, daß — soweit möglich — auch die Baupolizeibehörden das Formblatt für Bauinteressen bereithalten. Die Vordrucke werden von mir bei dem Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion Oberrhein in Straßburg, Waltharistaden 21, angefordert und gehen sodann den Baupolizeibehörden gesondert zu.

An die Baupolizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck an die Dienststellen Wiederaufbau Schillingstadt (Ldkr. Buchen), Wiesental (Ldkr. Bruchsal) und Iffezheim (Ldkr. Rastatt).

— BaVBl. S. 107

Veterinärangelegenheiten.

Bekämpfung der Hühnerpest.

RdErl. d. MdI. v. 2. 2. 1943 Nr. 10411

LdR.: Norm. XXXVI, RVetR.: Gen. 6 c 16.

Zum Vollzug des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 14. Dezember 1942 (BaVBl. 1943 S. 51) bestimme ich folgendes:

Zu Abs. 3:

Der Regierungsveterinärat hat jeden ersten Seuchenausbruch in einer Gemeinde fernmündlich und anschließend ausführlich schriftlich hierher anzugeben. Über den weiteren Verlauf der Seuche ist von Fall zu Fall zu berichten.

Zu Abs. 6:

An der Seuche gestorbene oder erkrankte wie auch seuchenverdächtige oder ohne erkennbare Ursache gestorbene Tiere sind zur weiteren Untersuchung an das Tierhygienische Institut in Freiburg i. Br. einzusenden.

Zu Abs. 8 Buchst. b Ziff. 2:

Bei Beschränkung der Abschachtung auf einen Teil des Bestandes darf vor Ablauf von 6 Monaten Geflügel weder aus dem Gehöft ausgeführt, noch in das Gehöft eingeführt werden.

Zu Abs. 8 Buchst. b Ziff. 4:

Den Regierungsveterinärärzten wird die Befugnis erteilt, in den Geflügelbeständen, in denen Hühnerpest festgestellt ist, nach vorheriger Abschätzung des Wertes der Tiere die polizeiliche Tötung anzuordnen

Zu Abs. 8 Buchst. e Ziff. 2:

Der Regierungsveterinärarzt hat unter Anschluß der Akten bei mir Antrag auf Entschädigung zu stellen. Der Antrag muß die genaue Anschrift der Besitzer, die Zahl der abgeschlachteten Tiere der Bestände, den vollen geschätzten gemeinen Wert, den Erlös aus der Verwertung und die Entschädigungsbeträge enthalten. Bei der Vorlage ist auch anzugeben, daß die Besitzer sich mit dem Abschätzungswert einverstanden erklärt haben.

Die Abschätzung der Tiere ist vom Regierungsveterinärarzt vorzunehmen.

Zu Abs. 8 Buchst. h Ziff. 9:

Die Kreispolizeibehörden und die Regierungsveterinärärzte werden angewiesen, die Durchführung der angeordneten Schutzmaßnahmen in geeigneter Weise zu überwachen. Gegebenenfalls haben die Regierungsveterinärärzte die Bevölkerung über das Wesen der Seuche und ihre schwerwiegenden Folgen aufzuklären.

Die Runderlasse vom 20. April 1942 (BaVBl. S. 285) und vom 12. Mai 1942 (BaVBl. S. 339) werden aufgehoben.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 117

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Tuberkulosehilfe (Tbh.)

RdErl. d. Mdl. v. 3. 2. 1943 Nr. 10 648.

Durch die am 1. 4. 1943 in Kraft tretende Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (RGBl. I S. 549) und die Durchführungserlasse dazu des RMdl. vom 9. 9. 1942 (MBlV. S. 1826) und vom 30. 12. 1942 (MBlV. 1943 S. 26), auf die ich besonders hinweise, ist die Bekämpfung der Tuberkulose neu geregelt. Die Tuberkulosehilfe (Tbh.) ist eine den Landes- (Gau-)fürsorgeverbänden übertragene Pflichtaufgabe besonderer Art. Die Leistungen der Tbh. gehen bei fürsorgerechtlich hilfsbedürftigen Personen den Leistungen der öffentlichen Fürsorge vor. Die Bestimmungen der RFV. und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge gelten für die Tbh. nicht.

Die Zuständigkeit der Gesundheitsämter für die Bekämpfung der Tuberkulose, insbesondere für die ärztliche Fürsorge für Tuberkulosekranke und -Gefährdete (§ 3 Abs. 1 Ziffer II des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, § 61 der 3. Durchführungsverordnung hierzu) wird laut Nr. 3 des 1. DV.Erl. durch die VO. nicht berührt.

Der § 11 des RdErl. vom 1. 10. 1936 Nr. 100 000 (Tuberkulosebekämpfung) tritt mit dem 31. 3. 1943 außer Kraft, ebenso die im RdErl. vom 24. 6. 1942 (BaVBl. S. 500) geregelte Tätigkeit des Landesverbandes zur Bekämpfung der Tuberkulose. Bis 1. 4. 1943 müssen die personellen und organisatorischen Grundlagen für die Durchführung der Tbh. bei jedem Land- und Stadtkreis geschaffen sein. Das THW. der NSV. wird in die Tbh. übergeleitet.

Das bisherige Aufgabengebiet der Versicherungsträger und der Reichsversorgung wird grundsätzlich nicht eingengt. Versicherte (LVa, Rfa, Reichsbahn) werden daher nach wie vor von den Versicherungsträgern zum Heilverfahren eingewiesen. An dem Einweisungsverfahren für diesen Personenkreis ist der Landesfürsorgeverband — Tbh. — nicht beteiligt. Für nicht versicherte Kranke werden Anträge auf Tbh. grundsätzlich dem LFV. vorgelegt. Dieser nimmt die Einweisung in Tbc.-Heilstätten vor unter Kennzeichnung

der Schnelleinweisungsfälle zur bevorzugten Einberufung durch die Heilstätten.

Das Verhältnis von Tbh. und FU. ist in Nr. 7 und 8 des 2. RdErl. besonders festgestellt. Bis auf weiteres geht der FU. der Tbh. hinsichtlich der Kostentragung vor. Die erforderlichen Maßnahmen trifft der Landesfürsorgeverband zu Lasten des FU.

Auf Grund von Nr. 21 des 1. RdErl. beauftrage ich die Land- und Stadtkreise hiermit, die wirtschaftliche Fürsorge für den Kranken und dessen Angehörige nach den demnächst erscheinenden Weisungen des Landesfürsorgeverbands vom 1. 4. 1943 an durchzuführen. Wie aus Nr. 23 dieses RdErl. hervorgeht, müssen sich die Leistungen für den Lebensbedarf bei Gewährung wirtschaftlicher Fürsorge im Rahmen der entsprechenden Leistungen des FU. halten. Es erscheint daher zweckmäßig, die in FU.-Sachen bewanderten Dienstkräfte zur Bearbeitung des Tbh. mit heranzuziehen und bei Bedarf zahlenmäßig zu verstärken. Die Grundlagen für die wirtschaftliche Betreuung ergeben sich aus dem MBlV. 1943 S. 28 ff. Einzelheiten über den Umfang der wirtschaftlichen Fürsorge werden noch bekanntgegeben. Die Leistungen für den Lebensbedarf beschränken sich auf das zur Tbc.-Bekämpfung Notwendige. Soweit zur Tbc.-Bekämpfung Mehrleistungen erforderlich sind, gilt die Einkommenshöchstgrenze nicht. Darauf bitte ich die Sachbearbeiter der FU.-Abteilung besonders hinzuweisen.

Die BFVe. treten im Laufe des Monats Februar wegen der Betreuung der hilfsbedürftigen Tbc.-Kranken an die Gesundheitsämter heran, die — wie aus dem in der Anlage abgedruckten RdErl. vom 25. 1. 1943 Nr. 8194 hervorgeht — schon vom 1. 2. 1943 an Anträge an den LFV. stellen. Die BFVe. teilen gleichzeitig auch dem LFV. die Namen der auf ihre Kosten gegenwärtig in Behandlung stehenden Tuberkulösen listenweise mit.

Die Mitarbeit der Land- und Stadtkreise und ihre Zusammenarbeit mit den sonst beteiligten Stellen ist in Nr. 36 des 1. RdErl. und in Nr. 4 des 2. RdErl. bestimmt. Zur durchgreifenden Bekämpfung der Tuberkulose und damit zur Hebung unserer Volkskraft bitte ich eine nachhaltige Unterstützung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß in einer demnächst stattfindenden Landräte-Besprechung die Verordnung über die Tbh. noch behandelt werden wird.

An die Landräte — Landkreisselbstverwaltung — und die Oberbürgermeister der Stadtkreise. — Nachricht durch Abdruck dem Gau-Tuberkulosereferenten, Direktor Dr. Adelberger, Heidelberg-Rohrbach.

— BaVBl. S. 119.

Anlage.

Karlsruhe, den 25. Januar 1943.

Der Minister des Innern
Nr. 8194.

Tuberkulosehilfe (Tbh.).

Auf die im RGBl. I S. 549 bekanntgegebene Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 und die beiden Durchführungserlasse des Reichsministers des Innern vom 9. September 1942 und 30. Dezember 1942 (MBliV. 1942 S. 1826 und 1943 S. 26) mache ich aufmerksam.

Es ist beabsichtigt, in einer Dienstversammlung, die ausgangs Februar oder anfangs März 1943 in Straßburg stattfindet, die Verordnung über Tuberkulosehilfe (Tbh.) eingehend zu besprechen. Näheres hierüber gebe ich noch bekannt.

Vorweg wird bemerkt, daß die Gesundheitsämter im 2. Runderlaß (MBliV. 1943 S. 26) unter Ziffer 13 ersucht wurden, bereits vom 1. Februar 1943 ab Anträge auf Einleitung von Maßnahmen der Tuberkulosehilfe nach Nr. 31 des 1. Runderlasses beim Landesfürsorgeverband zu stellen. Da die hierzu benötigten einheitlichen Fragebogen noch nicht vorliegen, ist bis auf weiteres der bisher übliche Gutachtenvordruck gemäß RdErl. RMdI. vom 16. Februar 1937 (RMBliV. 1937 Seite 307) zu benützen. Der Antrag muß außer den zur Feststellung der Person des Kranken und der Familie erforderlichen Angaben einen genauen Krankheitsbefund, die Bezeichnung der beantragten ärztlichen Maßnahmen sowie einen Vorschlag für Maßnahmen der wirtschaftlichen Fürsorge für den Kranken und seine Familie enthalten, außerdem die Angaben, die erforderlich sind, um über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Tuberkulosehilfe zu entscheiden (§ 3 der VO.).

Aus dem Antrag, der hinsichtlich der Übergangsfälle bis spätestens Ende Februar 1943 beim LFV. vorliegen soll, muß insbesondere auch hervorgehen, ob der Kranke oder seine Familie FU. beziehen und ob es sich um einen Umsiedler handelt.

Anträge sind erforderlich für sämtliche am 1. Februar 1943 vorhandenen nichtversicherten Tuberkulosekranke, einerlei ob sie zu Hause oder in einer Anstalt (Krankenhaus) verpflegt werden. An das THW. der NSV. sind ab 1. Februar 1943 keine Anträge mehr zu richten. Ob für Versicherte, bei denen wirtschaftliche Fürsorge nötig fällt, Anträge vorzulegen sind, wird noch mitgeteilt.

Der § 11 des Runderlasses vom 1. Oktober 1936 Nr. 100 000 (Tuberkulosebekämpfung) tritt mit dem 31. März 1943 außer Wirksamkeit. Bis dahin müssen auch die personellen und organisatorischen Grundlagen für die Tätigkeit der Tbh. bei den Gesundheitsämtern geschaffen sein.

Die Tuberkulosefachärzte sind anzuweisen, sich eingehend mit den oben angegebenen Vorschriften bekannt zu machen.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

Erzwingung der Jugenddienstpflicht.

RdErl. d. Mdl. v. 2. 2. 1943 Nr. 95769.

Zur Klärung der Rechtslage hat auf eine Anfrage der RF//uChdDtPol. im RMdI. mit Erlaß v. 18. 12. 1942 O-VuR R III 6545/42 mitgeteilt:

Der Ausdruck „Polizeihaft“ in Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c des Runderlasses über Erzwingung der Jugenddienstpflicht vom 20. 10. 1942 (MBliV. S. 2037)¹⁾ ist im Sinne des Reichspolizeirechts zu verstehen und begreift jede polizeiliche Freiheitsentziehung in sich. Wie die durch die Polizei veranlaßte Freiheitsentziehung im Landesrecht bezeichnet wird, ist unerheblich. Der im § 30 Abs. 3 des Bad. Polizeistrafbuch vorgesehene Gewahrsam ist daher als Polizeihaft anzusehen.

Hiernach ist bei der Erzwingung der Jugenddienstpflicht durch polizeiliche Maßnahmen nach dem obigen. Runderlaß von der Anwendung des Gewahrsams gemäß § 30 Bad. PSStGB. gegenüber Jugendlichen abzusehen.

An alle Polizeibehörden und die Jugendämter.

— BaVBl. S. 122

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1943 S. 55.

— Abschnitt 2. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Rundfunk.

RdErl. d. Mdl. v. 1. 2. 1943 Nr. 3309.

Bis spätestens 15. Februar 1943 ist mir zu berichten, welche Dienststellen im Besitze eines Rundfunkempfangsapparates der Type „Saba 350 W“ sind.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaVBl. S. 121.

Ausländische Filme.

RdErl. d. RMdI. v. 23. 1. 1943. — I 224/43-3593.

(1) Die im Besitz von Behörden und Dienststellen befindlichen Filme ausländischen Ursprungs sind umgehend an das Reichsfilmarchiv zu überführen. Lediglich die reinen Unterrichts- und Lehrfilme sind von der Ablieferung ausgenommen.

(2) Die mir unterstellten Behörden und Dienststellen sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und die Kör-

perschaften des öffentlichen Rechts werden hiermit angewiesen, die Überführung der an das Reichsfilmarchiv abzugebenden ausländischen Filme sofort zu veranlassen und mit dem Leiter des Reichsfilmarchivs beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Berlin SW 61, Tempelhofer Ufer 17, einen Zeitpunkt für die Übernahme der Filme zu vereinbaren. Die Übergabe soll bis zum 10. 2. 1943 erfolgen.

(3) Etwaige Anträge auf Ausleihung ausländischer Filme sind unter Angabe des Grundes und des für die Besichtigung in Betracht kommenden Personenkreises an die Abteilung Film im RMfVuP. zu richten; sie sind auf das dienstlich unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 131.

— BaVBl. S. 121.

Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

Verwahrungen und Vorschüsse.

RdErl. d. MdI. v. 28. 1. 1943 Nr. 85 071.

Die Nachweisungen der Amtskassen über die bis zum Schluß des Rechnungsjahrs 1941 nicht endgültig abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen enthalten vielfach noch Beträge aus früheren Jahren, deren Bereinigung hätte möglich sein sollen. Im Hinblick auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahrs 1942 erinnere ich an die Beachtung meines RdErl. v. 24. 1. 1938 (BaVBl. S. 121). Demnach ist dafür zu sorgen, daß die aus früheren Jahren übernommenen Vorschüsse und Verwahrungen so weit als möglich bis zum Schluß des laufenden Rechnungsjahrs abgewickelt werden. Falls erforderlich, ist bei mir wegen endgültiger Verrechnung solcher Beträge begründeter Antrag zu stellen.

In den nach § 111 RRO. aufzustellenden Nachweisungen über die am Ende des Rechnungsjahrs 1942 noch bestehenden Vorschüsse und Verwahrungen sind die Beträge aus früheren Rechnungsjahren in Spalte 10 der Nachweisung (Muster 9 zu § 111 RRO.) besonders eingehend zu erläutern. Im übrigen ist darauf zu achten, daß die Nachweisungen nach Form und Inhalt dem nach § 111 RRO. vorgeschriebenen Vordruck (Muster 9) entsprechen. Die Landeshauptkasse wird unvollständige oder unrichtige Nachweisungen der zuständigen Amtskasse zur Vervollständigung oder Neuaufstellung zurückgeben.

An die staatlichen Kassenverwaltungen.

— BaVBl. S. 123

Volksgesundheit.

Allgemeines.

Durchführung der Jugendgesundheitspflege.

RdErl. d. MdI. v. 1. 2. 1943 Nr. 706.

Auf den im MBlIV. 1943 S. 29 veröffentlichten Rund-erlaß des RMdI. vom 29. 12. 1942 — IV g 6792/42-5339 betr. Durchführung der Jugendgesundheitspflege weise ich hin.

Der darin erwähnte Erlaß vom 3. Dezember 1942 IV g 6756/42-5339 (nicht veröffentlicht) wurde den Gesundheitsämtern mit Erlaß vom 18. Dezember 1942 Nr. 92915 mitgeteilt.

Frist zur Anforderung der Grundsätze bei mir **10. Februar 1943.**

An die Gesundheitsämter einschließlich Nebenstelle Baden-Baden.

— BaVBl. S. 123.

Veterinärangelegenheiten.

Schlacht- und Fleischschau, hier Ausbildung von Fleischschauern und Trichinenschauern.

RdErl. d. MdI. v. 30. 1. 1943 Nr. 9757.

Ein Ausbildungslehrgang für Fleischbeschauer und Trichinenschauer findet statt:

Am Städtischen Schlachthof in Pforzheim vom 1. April bis 15. Mai 1943.

Auf das in meinem RdErl. vom 27. 10. 1942 (BaVBl. S. 947) Gesagte wird zur Beachtung hingewiesen. Auch wolle dafür Sorge getragen werden, daß jedem Anwärter schon vor Beginn des Ausbildungslehrgangs ein Exemplar des Reichsministerialblatts Nr. 38 vom 9. November 1940 zur Verfügung gestellt wird.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 123.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdI. v. 2. 2. 1943 Nr. 10497.

Seit der Veröffentlichung vom 26. Januar 1943 (BaVBl. S. 99) ist die Maul- und Klauenseuche in Baden in keiner Gemeinde ausgebrochen.

Die Seuche ist erloschen in:

Landkreis Bruchsal: Neuthard.

Am 2. Februar 1943 war in Baden folgende Gemeinde verseucht:

Landkreis Villingen: Bad Dürrenheim;

im Elsaß folgende 10 Gemeinden:

Landkreis Kolmar: Winzenheim, Wettolsheim, Sulzern,

Landkreis Rappoltsweiler: Gemar, Rodern, Illhäusern, Ammerschweier, Ostheim, Kienzheim.

Landkreis Schlettstadt: Eichhofen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 124